Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1222

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen
- Nr. 1161 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Struve

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 25. Juli 1950

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lübke Vositzender

Struve Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen
- Nr. 1161 der Drucksachen -
mit den
Beschlüssen des 19. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen	**Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Brotgetreide, Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Brotversorgung des Volkes oder eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Brotpreises erforderlich ist.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Brotversorgung des Volkes oder eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Brotpreises erforderlich ist.
§ 2	§ 2
Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht.	unverändert.
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. September 1950 außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am **31. Dezember** 1950 außer Kraft.